

Bekanntmachung

Die Gemeinde Hürtgenwald weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Bekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet
die Wahl zum 18. Landtag NRW statt.**

Der vollständige Bekanntmachungstext hängt in der Zeit vom 24.03. – 30.03.2022 einschließlich im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hürtgenwald am Rathaus, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, aus.

Zudem ist auch der aushängende Bekanntmachungstext im Anschluss an diese Hinweisbekanntmachung vollständig nachrichtlich einsehbar.

Hürtgenwald, den 21.03.2022
Der Bürgermeister
i.V.

gez.

Joachim Hannen

**Nachrichtliche Wiedergabe des in der Hinweisbekanntmachung vom 21.03.2022
aufgeführten Bekanntmachungstextes**



Bekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet
die Wahl zum 18. Landtag NRW statt.**

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

01.0 Bergstein, Zerkall	Grundschule Bergstein Burgstraße 48 52393 Hürtgenwald
02.0 Brandenburg	Bürgerhaus Brandenburg Brandenberger Str. 66 52393 Hürtgenwald
03.0 Gey	Kindergarten/Familienzentrum Helmut-Rösseler-Platz 3 52393 Hürtgenwald
04.0 Gey	Kindergarten/Familienzentrum Helmut-Rösseler-Platz 3 52393 Hürtgenwald
05.0 Großhau	Bürgerhaus Großhau Auf dem Hau 14 52393 Hürtgenwald
06.0 Hürtgen	Gemeindehaus Hürtgen Höhenstraße 62 52393 Hürtgenwald
07.0 Kleinhau	Rathaus Hürtgenwald August-Scholl-Straße 5 52393 Hürtgenwald
08.0 Straß, Horm, Schafberg	Grundschule Straß Horner Straße 5 52393 Hürtgenwald
09.0 Vossenack	Grundschule Vossenack Im Oberdorf 16 52393 Hürtgenwald
10.0 Vossenack, Raffels- brand, Simonskall	Grundschule Vossenack Im Oberdorf 16 52393 Hürtgenwald

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum **04. April 2022** bis zum **24. April 2022** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Terminvereinbarung erforderlich) bei der Gemeindebehörde

Rathaus Hürtgenwald,
August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald,
Zimmer 1

zur Einsicht aus.

Für die Durchführung der Landtagswahl sind für die Gemeinde Hürtgenwald 3 Briefwahlbezirke gebildet worden.

Der Briefwahlbezirk I (Nr. 99.1 Nord) ist für folgende Stimmbezirke zuständig:

03.0 Gey
04.0 Gey
05.0 Großhau
08.0 Straß, Horm, Schafberg

Der Briefwahlbezirk II (Nr. 99.2 Mitte) ist für folgende Stimmbezirke zuständig:

01.0 Bergstein, Zerkall
02.0 Brandenburg
07.0 Kleinhau

Der Briefwahlbezirk III (Nr. 99.3 Süd) ist für folgende Stimmbezirke zuständig:

06.0 Hürtgen
09.0 Vossenack
10.0 Vossenack, Raffelsbrand, Simonskall

Der Briefwahlvorstand I tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, zusammen.

Die Briefwahlvorstände II und III treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15.00 Uhr im Schulzentrum der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 4, 52393 Hürtgenwald, zusammen.

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

- 3.1 Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei

anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 3.2 Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das unter Corona Bedingungen und ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

- 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 Die roten Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, so dass sie dort

spätestens am Wahntag bis 18.00 Uhr

eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gelstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Hürtgenwald, den 14.03.2022

Gemeinde Hürtgenwald
Der Bürgermeister

gez.
Andreas Claßen